

Fricktaler Woche  
5080 Laufenburg

Densbüren, 15. Juni 2021

**Zur Publikation in der Fricktaler Woche vom 17. Juni 2021**

**Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2022 – 2025, 1. Wahlgang**  
**Am 26. September 2021 finden die Gesamterneuerungswahlen folgender Behörde und Kommissionen statt:**

- **Gemeinderat (5 Mitglieder) und Gemeindeammann und Vizeammann**
- **Finanzkommission (3 Mitglieder)**
- **Stimmzähler, Wahlbüro (2 Mitglieder)**
- **Stimmzähler-Ersatzmitglieder, Wahlbüro (2 Mitglieder)**
- **Steuerkommission (3 Mitglieder)**
- **Steuerkommission Ersatzmitglied (1 Mitglied)**

Anmeldeverfahren:

Gemäss § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) sind Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Anmeldung muss im Sinne von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) von mindestens zehn stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein.

**Die Wahlvorschläge für Kandidaturen müssen** mit sämtlichen formellen Erfordernissen spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. **bis spätestens Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Densbüren eingereicht werden.** Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaturen können für das Informationsblatt (Wahlvorschlag) berücksichtigt werden, welches zusammen mit dem Wahlzettel den Stimmberechtigten zugestellt wird.

Diese Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro jedoch nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Gemeinderat:

Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27a Abs. 2 GPR).

Bei Gemeinderats-, Gemeindeammann- und Vizeammann-Wahlen ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR).

Kommissionen:

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidaten für den zu besetzenden Sitz vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30 a GPR).

Wahlbüro Densbüren